



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für alle Rechtsgeschäfte und Leistungen des Unternehmens

Valerie Aline Seela



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte und Leistungen des Unternehmens **Seela** EVOLUTION THROUGH ART – nachstehend Auftragnehmer genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber genannt.
- 1.2 Von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit. Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Angebote von **SEELA** EVOLUTION THROUGH ART sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Werden dem Kunden in Angeboten Annahmefristen vorgegeben, so werden die Angebote mit Ablauf der benannten Annahmefristen wirkungslos, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von **SEELA** EVOLUTION THROUGH ART bedarf. Verspätet eingegangene Annahmen stellen neue Angebote des Auftraggebers dar. Aufträge sowie deren Ergänzungen und Abänderungen unterliegen dem Textformerfordernis.
- 2.2 Abweichungen von Abbildungen und Beschreibungen sowie die Berichtigung von Schreib-, Druck- und Rechenfehlern und Irrtümer bleiben vorbehalten.
- 2.3 Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages gehen etwaige Kosten für im Einverständnis mit dem Auftraggeber durchgeführte Vorbesichtigungen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kostenberechnung erfolgt nach dem entstandenen Aufwand unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Vorbesichtigung geltenden Preise (Preisliste wird auf Anfrage übermittelt).



3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.
- 3.2 Verträge, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind nach BGB als Dienst-/Werkverträge einzustufen.
- 3.3 Für die Abgaben der Sozialversicherung trägt der Auftragnehmer selbst Sorge.
- 3.4 Es steht dem Auftragnehmer frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels E-Mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Auftrags (Angebot) zwei Wochen gebunden.
- 4.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im/in der schriftlichen Auftrag/Auftragsbestätigung beschrieben.
- 4.3 Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Die Gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 5.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 3 Wochen vor Auftragsbeginn vereinbart.
- 5.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt zugunsten **SEELA EVOLUTION THROUGH ART** beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet, der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder der Auftraggeber Mietgegenstände von **SEELA EVOLUTION THROUGH ART** vertragswidrig gebraucht.
- 5.4 Im Falle einer Kündigung aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Verhaltens ist **Seela EVOLUTION THROUGH ART** berechtigt, den Mietpreis der Mietgegenstände für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 6.1 Die von Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 6.2 Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, Beschallungs- und Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten. Weiterhin garantiert der Auftraggeber einen zeitlich angemessenen Zugang zum Veranstaltungsort. Zur Informationserteilung können auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten gehören, um einen reibungslosen



und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen.

- 6.3 Wir verpflichten uns, uns erteilte Informationen vertraulich zu behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Uns übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.
- 6.4 Ist dem Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrages tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.5 Der Auftraggeber stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftragnehmer nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.
- 6.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A12) durchzuführen; für Schäden, die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.
- 6.7 Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass es dem Auftraggeber obliegt, für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie für eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen Sorge zu tragen. Diese sind SEELA EVOLUTION THROUGH ART auf Verlangen vorzuzeigen, sofern die Montage der Mietgegenstände Vertragsgegenstand ist. SEELA EVOLUTION THROUGH ART haftet grundsätzlich nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.
- 6.8 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Beginn des Aufbaus der technischen Anlagen und dem Veranstaltungsbeginn diese beaufsichtigt sind und Manipulationen nicht vorgenommen werden können. Eventuell anfallende Kosten für Wachpersonal übernimmt der Auftraggeber.
- 6.9 Sollten durch etwaige Störungen oder durch den Ausfall der Geräte Schäden entstehen, so übernimmt SEELA EVOLUTION THROUGH ART ausdrücklich keine Haftung.
- 6.10 Für Schäden an den technischen Geräten infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen hat der Auftraggeber einzustehen.
- 6.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Miete von Gegenständen alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Gegenstände anzuzeigen. Beschädigungen, welche bei Weitergebrauch Reparaturen erfordern, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für erhebliche Wertminderung der Geräte, die durch den Auftraggeber innerhalb des Mietzeitraumes entstanden sind. Bei Verlust des Mietgegenstandes wird der Neupreis des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt.
- 6.12 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Auftragnehmer bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrags besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.



7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Gelieferte Ware und erbrachte Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis unmittelbar nach Beendigung des Auftrags ohne Abzug fällig und berechnet, soweit im Vertrag nicht eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 7.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach besten Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 7.3 Die Vergütungen im Dienstleistungsbereich gelten für einen 10 Stunden-Tag inklusive Pausen (mind. 1 Stunde). Überstunden werden mit 1/10 der Tagespauschale vergütet, soweit im Vertrag nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Inlandsaufträgen gilt die gültige Mehrwertsteuer.
- 7.4 Kommt ein Vertrag nicht zur Durchführung, so ist der Vertragspartner selbst dann zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wenn er die Nichtdurchführung des Vertrages nicht verschuldet hat. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtdurchführung verschuldet haben.
- 7.5 Sollten vom Vertragspartner vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 7.6 Für jeden Tag, um den der Rückgabetermin gemieteter Gegenstände überschritten wird, ist die volle Tagesmiete, bei einer Pauschalmiete der hieraus pro Tag der Mietdauer sich ergebene Betrag, zu entrichten.
- 7.7 Die Preise gelten ab Lager **Seela EVOLUTION THROUGH ART**, falls individualvertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Hiervon ausgenommen sind Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten.
- 7.8 **Auslagen**
- Sollte der Auftragnehmer für produktionsbezogene Kosten für den Auftraggeber in Vorlage gehen, werden die Auslagen in einer separaten Rechnung erfasst. Diese Rechnung ist sofort und in voller Höhe fällig. Zur Aufschlüsselung der Auslagen werden der Rechnung Kopien aller Originalbelege beigelegt.
- 7.9 **Zahlungsmodalitäten**
- Die Rechnung ist im Normalfall unmittelbar nach Erhalt fällig.
Nach **14** Tagen, Zahlungserinnerung.
Nach **21** Tagen, 1. Mahnung und Verzugszinsen von 8%.
Nach **30** Tagen, 2. Mahnung Ankündigung zum Mahnbescheid.
Weitere Zinsen und Bearbeitungsgebühren behalte ich mir vor.
- 7.10 **Stornierungen**
- Bei einer Stornierung **31-44** Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 20% berechnet.
Bei einer Stornierung **15-30** Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 50% berechnet.
Bei einer Stornierung **8-14** Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 75% berechnet.
Bei einer Stornierung **0-7** Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 100% berechnet.
- Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei **Seela EVOLUTION THROUGH ART** maßgeblich.



7.11 Catering

Wenn nicht vom Auftraggeber gestellt, wird nach Verpflegungsmehraufwendungen berechnet.

24 Euro für einen Tagessatz. Bei Gestellungen von Leistungen werden Mahlzeiten wie folgt abgerechnet:

Frühstück mit 20% entspricht 4,80 Euro

Mittag mit 40% entspricht 9,60 Euro

Abendbrot mit 40% entspricht 9,60 Euro

Vegetarische/Vegane Ernährung ist zu berücksichtigen. Ist auf einer Produktion kein dementsprechendes Catering verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies dem Auftragnehmer frühzeitig, spätestens jedoch einen Tag vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

7.12 Transport zum Auftragsort/Veranstaltungsort

Bei Anreise mit einem eigenen PKW werden 0,40 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnet. Es sei denn, es wurde vertraglich eine andere Kilometerpauschale festgelegt. Bei Inlandsaufträgen gilt die gültige Mehrwertsteuer.

Anreisen per DB (Eisenbahn) werden in der 2. Klasse ohne Bahncard abgerechnet.

Anreisen per öffentlichen Verkehrsmitteln werden laut Ticket und/oder Quittung abgerechnet.

Bei der Gestellung von Mietfahrzeugen wird ein Vollkaskoschutz mit einer maximalen Reduzierung des Selbstbeteiligungsanteils angestrebt. Dieser darf aber 500 Euro nicht übersteigen.

7.13 Unterkunft

Aufträge/Veranstaltungen, bei denen ein Hotelzimmer vorgesehen und zu buchen ist, sind Aufträge/Veranstaltungen, die mindestens einen der folgenden Faktoren erfüllen:

- Fahrzeit/Fahrkilometer mehr als 1,5 Stunden/120 Kilometer vom Auftrags-/Veranstaltungsort bis zum Geschäftssitz
- Aufeinanderfolgende Produktionstage am selben Auftrags-/Veranstaltungsort
- Auf Tournée, bei denen die Crew nicht in einem ausreichend dimensionierten und komfortabel ausgestatteten Nightliner mitreist
- Bei mehreren aufeinanderfolgenden Aufträgen/Veranstaltungen an verschiedenen Auftrags-/Veranstaltungsorten

Die Kosten für das Hotel übernimmt der Auftraggeber (Hotelbar, Minibar und Medien gehören nicht dazu). Ein Einzelzimmer wird vorausgesetzt, das im Normalfall mit Frühstück gebucht wird.

7.14 Reisetage und Offdays

Offdays werden mit 50% der Tagespauschale berechnet. Reisetage bis zu 8 Stunden werden mit 75% der Tagespauschale berechnet. Reisetage über 8 Stunden werden mit einer vollen Tagespauschale berechnet.

8. Aufträge/Veranstaltungen

Wird zwischen den Parteien für eine/n Veranstaltung/Auftrag vereinbart, dass **Seela** EVOLUTION THROUGH ART die Funktion der Veranstaltungstechnik (Ton/Licht/Video, etc.) überwacht und ausführt, hat **SEELA** EVOLUTION THROUGH ART die hierfür erforderlichen Rechte. Insbesondere

- 8.1 kann **SEELA** EVOLUTION THROUGH ART die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn für die



körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen eine Gefahr besteht oder wenn bei Open-Air Veranstaltungen durch das Wetter die Anlage gefährdet wird.

- 8.2 kann **SEELA EVOLUTION THROUGH ART** die Anlage abschalten, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gemäß den vorstehenden oder ähnlichen Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Auftraggeber nicht berechtigt deshalb Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen **SEELA EVOLUTION THROUGH ART** herzuleiten.
- 8.3 können Beschallungsanlagen Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Auftraggeber/Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren.
- 8.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich seine Veranstaltung rechtzeitig ordnungsgemäß anzumelden (GEMA, Behörden, Feuerwehr, Sanitätsdienste u.s.w.). Die Kosten für den Stromverbrauch, Räumlichkeiten, jeweilige Anmeldungen und insbesondere Kosten für Sicherheitsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber versichert, dass dem Aufstellen der technischen Anlagen des Auftraggebers, oder des Auftragnehmers, keine behördlichen Verfügungen entgegenstehen und hat sich hiervon vor Vertragsabschluss überzeugt.
- 8.5 Der Auftraggeber garantiert und trägt Sorge, dass sämtliche Anlagen und Steckdosen am Veranstaltungsort geprüft und geerdet sind und entsprechend den geforderten technischen Bedingungen in ausreichender Anzahl und Leistung unmittelbar am Auftragsort/Auftrittsort/Bühne zur Verfügung stehen. Für alle Veranstaltungen hat der Auftraggeber ausreichende, stabile und witterungsgeschützte Aufbaumöglichkeiten für die technischen Geräte, insbesondere Mixer-/FOH-Platz (vor der Bühne), zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Etwaige Ansprüche Dritter bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. GEMA) gehen stets zu Lasten des Veranstalters.

9. Lieferung und Leistung

- 9.1 Gemietete Gegenstände sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, am Lager von **Seela EVOLUTION THROUGH ART** abzuholen. Die Übergabe der Gegenstände erfolgt nur an eine natürliche Person, die einen gültigen Personalausweis vorweisen kann. Sollte der Abholer nicht der Mieter der Gegenstände oder das gesetzliche Organ des Mieters sein, so muss er uns eine Vollmacht übergeben. Die Gefahr der gemieteten Gegenstände geht bei der Übergabe im Lager von **Seela EVOLUTION THROUGH ART** an den Transporteur auf den Vertragspartner über.
- 9.2 Die vereinbarte Vertragszeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so ist der Vertragspartner verpflichtet **Seela EVOLUTION THROUGH ART** unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Gemietete Gegenstände sind Eigentum von **Seela EVOLUTION THROUGH ART**.
- 10.2 Der Vertragspartner darf den Mietgegenstand ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Er darf ihn in keiner Weise verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder belasten, ihn auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen.
- 10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet den Mietgegenstand vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen und **SEELA EVOLUTION THROUGH ART** sofort telefonisch und schriftlich zu unterrichten, falls etwa Dritte [^] Zugriff nehmen sollten, wie z.B. durch Pfändung.



11. Haftung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet bei Sach- und Personenschäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach §823 BGB. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn aufgrund von Planungs- / Beratungsfehlern haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 11.2 Wir verpflichten uns, unsere Leistungen soweit wie möglich zu versichern und versichert zu halten. Wir haften nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung hinaus gehen. Wir haften ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert sind, ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.
- 11.3 Die gelieferte Ware ist vom Vertragspartner nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherter Eigenschaften zu überprüfen. Mängelrügen für offensichtliche Mängel sind **Seela EVOLUTION THROUGH ART** binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 11.4 **Seela EVOLUTION THROUGH ART** hat bei berechtigten Mängelrügen die Wahl Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen von Nachbesserungsversuchen von **Seela EVOLUTION THROUGH ART**, hat der Kunde das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen oder den Kauf- / Mietpreis zu mindern.
- 11.5 Weitere Ansprüche gegen **Seela EVOLUTION THROUGH ART** sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel von **Seela EVOLUTION THROUGH ART** grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der vereinbarten anteiligen Miete.
- 11.6 Bei unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Mieters erlischt die Gewährleistung.
- 11.7 Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßigem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Jegliche Eingriffe an dem Mietgegenstand sind untersagt.
- 11.8 Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände nach einer Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Mieters haften wir unter keinen Umständen. Daraus resultierende Mängel sind **SEELA EVOLUTION THROUGH ART** umgehend anzuzeigen.

12. Gefahrenübergang

- 12.1 Mit dem Tage der zur Verfügungsstellung der Mietsache geht bis zur Rücknahme durch **Seela EVOLUTION THROUGH ART** die Gefahr auf den Benutzer über, der auch für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der Mietsache vom Tage der Zurverfügungstellung an bis zur Rücknahme haftet.
- 12.2 Alle notwendigen Reparaturen während der Mietzeit gehen, soweit sie nicht auf der normalen Abnutzung beruhen, zu Lasten des Mieters, der verpflichtet ist, **Seela EVOLUTION THROUGH ART** von allen auftretenden Schäden unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
- 12.3 Der Mieter ist verpflichtet, umgearbeitete Mietsachen nach Ablauf der Nutzungszeit auf eigene Kosten in den früheren Zustand zurückzusetzen. Abhandengekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl von **Seela EVOLUTION THROUGH ART** entweder vom Mieter auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem Mieter in Rechnung gestellt.



13. Kreative Dienstleistungen und Urheberrechte

Sämtliche kreativen Dienstleistungen und künstlerischen Konzepte unterliegen dem Schutz des deutschen Urheberrechtes (UrhG). Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Autorin bzw. Erstellerin / des Erstellers.

14. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlich der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens die Stadt Herne / NRW.

15. Sonstige Bestimmungen

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass der Auftragnehmer seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden personenbezogenen Daten speichert und automatisch verarbeitet.

Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Textform, auch die Änderung oder Aufhebung des Textformerfordernisses.

Mündliche Nebenabreden sind nicht gewollt getroffen worden. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.



SEELA EVOLUTION THROUGH ART

Herne, den 01.10.2018

Ort, Datum

Firmenstempel/Name/Unterschrift